



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-A231.00/0020-Pr 6/2008

Museumstraße 7
1070 Wien

An das Bundeskanzleramt
Abteilung III 1

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

Per E-Mail: iii1@bka.gv.at
Kopie: peter.alberer@bka.gv.at

e-mail
Kzl.A@bmj.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Telefon
(01) 52152-0*

Telefax
(01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Gerhard Nogratnig
*Durchwahl: 2289

Betreff: Begutachtungsverfahren Dienstrechts-Novelle 2008
– Stellungnahme

Das Bundesministerium für Justiz gibt zum Begutachtungsentwurf für die Dienstrechts-Novelle 2008 folgende Stellungnahme ab:

- **Zu den Änderungen im Disziplinarverfahren**

Das Vorhaben, in Reaktion auf das Erkenntnis des verstärkten Senates die Untragbarkeit als Entlassungsgrund zu vertypisieren, wird grundsätzlich begrüßt und lediglich angeregt, statt von einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Beamten und „der Verwaltung“ bzw. „der Justiz“ allenfalls vom „Vertrauen in ihn“ zu sprechen, da abstrakte Rechtsbegriffe wohl kein Vertrauen in einen Menschen setzen können.

Die Neuformulierung des § 95 BDG 1975 verfehlt allerdings ihr Ziel. Nach den Erläuterungen soll die Formulierung des Abs. 1 ihrem Wortlaut entsprechend bedeuten, dass von einer disziplinären Verfolgung „grundsätzlich“ abzusehen sei, wenn nach Abschluss eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens ein „disziplinärer Überhang“ nicht gegeben ist. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, also ein disziplinärer Überhang gegeben, wäre eine zusätzliche Sanktionierung möglich (und geboten). Das entspräche wohl auch der bisherigen Rechtsprechung.

Dieser erste Eindruck erweist sich jedoch als (scheinbar?) falsch, wenn diesem Grundsatz in Abs. 2 der Sonderfall der Verwirklichung von Amtsdelikten ausdrücklich (arg. „dagegen“) gegenübergestellt wird. Aus Abs. 2 scheint sich nämlich zu ergeben, dass nur in diesen Fällen aus spezial- oder generalpräventiven Erwägungen eine

Disziplinarstrafe verhängt werden könnte, bei einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen anderer als den dort genannten Delikten aber nicht.

Ein „disziplinärer Überhang“ ist – wenigstens nach bisherigem Verständnis – aber doch gerade bei Delikten zu erwarten, bei denen die Beamteigenschaft nicht schon per se die Grundlage für eine (strengere) strafgerichtliche Verfolgung nach den §§ 302ff StGB bildet (und zwar gerade unter dem Aspekt der zu vermeidenden „Doppelbestrafung“ iW.S., die ja bisher der Grund dafür war, nur den disziplinären Überhang zu bestrafen). Man denke hier beispielsweise an einen Polizisten als („privaten“) Dieb oder Schläger, einen Finanzbeamten als Steuersünder, einen Justizwachebeamten im Widerstand gegen die Staatsgewalt usw. In diesen Fällen wird die gerichtliche Strafe regelmäßig der besonderen Rolle des Täters in seinem Berufsleben nicht Rechnung tragen können, ein „kleines“ Vergehen in diesen dem besonderen Schutz durch Beamte anvertrauten Bereichen wird etwa einem Polizisten aus Sicht des Dienstgebers schwerer vorzuwerfen sein als aus Sicht des Strafrechts.

Insgesamt wird weder aus der Norm selbst noch aus den Erläuterungen klar, welches Ziel mit der Neufassung erreicht werden soll.

Aus Anwendersicht wären Änderungen vor allem im formellen Disziplinarrecht mit dem Ziel einer Beschleunigung und leichteren Handhabbarkeit wünschenswert (zu erwähnen wäre hier etwa die Sechsmonatsfrist des § 94 Abs. 1 BDG, welche zu schwierigen Feststellungen über die Kenntnis der Dienstbehörde zwingt, und der Rechtsbegriff der „notwendigen Erhebungen“, zu dem sehr uneinheitliche Entscheidungen ergangen sind).

- **Zur neuerliche Neufassung des § 15 Abs. 5 GehG**

Keinesfalls sollte es dazu kommen, dass der Wiederanfall pauschalierter Nebengebühren durch Inanspruchnahme von Urlaub (ohne tatsächlichen Dienstantritt) ausgelöst werden kann. Zu neuerlichen Neufassung der Fristregelung stellt sich die Frage, ob nicht durch Festlegung einer in Tagen bestimmten Frist die Regelung vereinfacht und dem Gedanken einer Gleichbehandlung aller Abwesenheiten unabhängig von ihrer Lagerung mehr entsprochen werden könnte (siehe etwa § 13c GehG, wo auch auf einen Zeitraum von 182 Tagen statt auf sechs Monate abgestellt wird).

- **Zum neuen Übergangsrecht zum Fahrtkostenzuschuss neu (§ 113i Abs. 5 GehG)**

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz wäre dieser Günstigkeitsvergleich aufgrund des allgemein gültigen Gleichbehandlungsgebots bereits seit 1. Jänner 2008 anzustellen, weder der Gesetzeswortlaut noch die Materialien zum geltenden § 113i sprechen dagegen.

- **Weitere erforderliche Anpassungen im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, Gerichtsorganisationsgesetz und Rechtspflegergesetz**

Das Bundesministerium für Justiz verweist hiezu auf den angeschlossenen Gesetzesentwurf und ersucht um Berücksichtigung im Rahmen der Dienstrechtsnovelle 2008. Hingewiesen wird darauf, dass zu einzelnen der darin unpräjudiziell enthaltenen Punkte in den nächsten Tagen noch Gespräche mit den Personal- und Standesvertretungen stattfinden, deren Ergebnisse ehestmöglich im Nachhang übermittelt werden.

29. August 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Wolfgang Fellner

Elektronisch gefertigt

ENTWURF

Artikel 1 Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel VII wird folgender Artikel VIII samt Überschrift eingefügt:

„Artikel VIII

Mitwirkung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

(1) Im Rahmen von allgemeinen Begutachtungsverfahren sind Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Bundesministeriums für Justiz jedenfalls auch der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zur Stellungnahme zu übermitteln.

(2) Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter kann auch außerhalb von allgemeinen Begutachtungsverfahren Anregungen geben und Vorschläge erstatten mit dem Ziel, den Dienstbetrieb in der Justiz zu fördern. Auf Verlangen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter sind darüber auch Beratungen zu führen.

(3) Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter kann dem Nationalrat Stellungnahmen zu Angelegenheiten des jährlichen Bundesfinanzgesetzes übermitteln.“

2. In § 2 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „Eignung“ die Wortfolge „einschließlich der erforderlichen sozialen Kompetenz“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Planstellen“ die Wendung „nach Anhörung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter“ eingefügt.

4. In § 9 wird in Abs. 2 nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und vor der Wortfolge „zu leisten“ die Wortfolge „sowie bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung“ eingefügt, in Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „je fünf Monate“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wortfolge „mindestens drei Wochen“ die Wortfolge „und der Ausbildungsdienst bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung mindestens zwei Wochen“ eingefügt.

5. In § 14 werden in Abs. 2 nach dem Wort „fordern“ ein Beistrich und die Wortfolge „seine soziale Kompetenz stärken“ und in Abs. 3 nach dem Wort „Vernehmungstaktik“ ein Beistrich und die Wortfolge „des Verhaltens im Parteienverkehr, der Kommunikation, des Konflikt- und Zeitmanagements,“ eingefügt.

6. In § 16 Abs. 4 werden die Wendung „jeweils unter Berücksichtigung“ durch die Wendung „hinsichtlich der Z 1 bis 8 unter Berücksichtigung“ und in der Z 8 die Wortfolge „einschließlich der Gestaltung“ durch die Wortfolge „einschließlich des adäquaten Umgangs mit besonderen Verhandlungssituationen, die Gestaltung“ sowie der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 wird angefügt:

„9. Grundzüge des materiellen und formellen Europarechts, insbesondere Vorabentscheidungsverfahren.“

7. Im § 54 Abs. 1 wird in der Z 4 vor dem Wort „Kommunikationsfähigkeit“ die Wortfolge „soziale Kompetenz, die“ eingefügt und in der Z 6 die Wortfolge „Verhalten im Dienst, insbesondere das Verhalten“ durch die Wortfolge „sonstige Verhalten im Dienst, insbesondere“ ersetzt.

8. § 57 lautet:

„§ 57. (1) Richter und Staatsanwälte sind der Republik Österreich zur Treue verpflichtet und haben die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen, sich fortzubilden, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte so rasch wie möglich zu erledigen.

(2) Befinden sich Richter nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes oder sind Richter und Staatsanwälte nicht sonst in Besorgung der übertragenen Amtsgeschäfte weisungsfrei gestellt, haben sie den dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten und dabei die ihnen anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen.

(3) Richter und Staatsanwälte haben sich im und außer Dienst so zu verhalten, dass das Vertrauen in die Rechtspflege sowie das Ansehen ihrer Berufsstände nicht gefährdet wird.

(4) Auch im Ruhestand haben Richter und Staatsanwälte das Standesansehen angemessen zu wahren.“

9. Dem § 73 wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Richterin eine Karenz nach dem MSchG oder der Richter eine Karenz nach dem VKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den diese Karenz das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt.“

10. In § 76g erhält der bisherige Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten über den Gang von Gerichtsverfahren ist der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

11. In § 173 werden der zweite und dritte Satz aufgehoben.

12. Die Tabelle in § 175 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Planstelle	Amtstitel
1. Staatsanwalt für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft (Sprengelstaatsanwalt)	Staatsanwalt
2. Staatsanwalt	Staatsanwalt
3. Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe (Gruppenleiter)	Staatsanwalt
4. Erster Stellvertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft	Erster Staatsanwalt
5. Leiter der Staatsanwaltschaft	Leitender Staatsanwalt
6. Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft, Erster Stellvertreter des Leiters des Korruptionsstaatsanwaltschaft, Stellvertreter des Leiters der Korruptionsstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwalt
7. Erster Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft, Leiter der Korruptionsstaatsanwaltschaft	Erster Oberstaatsanwalt
8. Leiter der Oberstaatsanwaltschaft	Leitender Oberstaatsanwalt
9. Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator	Generalanwalt
10. Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator	Erster Generalanwalt
11. Leiter der Generalprokurator	Generalprokurator

13. In § 181 Abs. 1 wird der Ausdruck „zwei Jahren“ durch den Ausdruck „fünf Jahren“ ersetzt.

14. Nach dem § 204 wird folgender § 204a samt Überschrift eingefügt:

„Korruptionsstaatsanwaltschaft“

§ 204a. (1) Die Korruptionsstaatsanwaltschaft (§ 2a StAG, BGBl. Nr. 164/1986) gilt als Staatsanwaltschaft im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien.

(2) Dem Leiter der Korruptionsstaatsanwaltschaft gebührt in der Gehaltsgruppe St 2 abweichend von § 192 Z 6 eine Dienstzulage gemäß § 192 Z 5, in der Gehaltsgruppe II abweichend von § 199 Abs. 2 Z 3 eine Dienstzulage gemäß § 199 Abs. 2 Z 4. Dem Ersten Stellvertreter des Leiters der Korruptionsstaatsanwaltschaft in der Gehaltsgruppe St 2 gebührt eine Dienstzulage gemäß § 192 Z 2, in der Gehaltsgruppe II ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß § 199 Abs. 5 Z 2.“

15. § 206 erhält folgende Überschrift:

„Ergänzende Bestimmungen“

16. Dem § 207 wird folgender Abs. XX angefügt:

„(XX) Artikel VIII, § 2 Abs. 1 Z 3, § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 9 Abs. 4 erster Satz, § 14 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 4 Z 8 und 9, § 54 Abs. 1 Z 4 und 6, § 57, § 73, § 175 Abs. 1, § 181 Abs. 1, § 204a samt Überschrift und die Überschrift des § 206 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 sowie die Aufhebung des zweiten und dritten Satzes des § 173 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Die fünfjährige Amtsperiode für die Mitglieder der Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz gilt erstmals für die mit Wirkung vom 1. Juli 2010 erfolgende Entsendung.“

Artikel 2 Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/XXXX, wird wie folgt geändert:

Nach § 78b wird folgender § 78c eingefügt:

„§ 78c. Erlässe zu Grundsatzangelegenheiten der inneren Revision sind der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter im Vorhinein zur Kenntnis zu bringen.“

Artikel 3 Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 werden in Abs. 2 nach dem Wort „Eignung“ ein Beistrich und die Wortfolge „insbesondere die erforderliche soziale Kompetenz,“ eingefügt und folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Auswahl der Kandidaten für die Rechtspflegerausbildung ist zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage tunlichst auch auf anerkannte Methoden der Personalauswahl zurückzugreifen.“

2. In § 25 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „Verwendung bei einem oder mehreren“ durch die Wortfolge „aufeinanderfolgende Verwendung bei zumindest zwei“ ersetzt.

3. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

„Ablauf des Ausbildungsdienstes“

§ 25a. (1) Bei der Gestaltung des Ausbildungsdienstes ist darauf zu achten, dass der Rechtspflegeranwärter im Laufe seiner Ausbildung aufeinanderfolgend zumindest drei Rechtspflegern zur Ausbildung zugewiesen wird.

(2) Nach Absolvierung des Grundlehrganges ist, nach Möglichkeit auf dem angestrebten Arbeitsgebiet, überdies eine dreimonatige Ausbildung bei einem Richter vorzusehen; darüber hinaus kann auch eine höchstens zweimonatige Ausbildung bei einem Vorsteher der Geschäftsstelle vorgesehen werden.“

4. In § 27 wird in Abs. 3 das Wort „halbtägig“ durch die Wortfolge „im Ausmaß von 70 v.H.“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Eine Verwendung in der Geschäftsstelle des Gerichtes darf das Ausmaß von 30 v.H. nicht überschreiten und soll insbesondere auf dem angestrebten Arbeitsgebiet erfolgen.“

5. Nach § 27 wird folgender § 27a samt Überschrift eingefügt:

„Beurteilung des Ausbildungsstandes“

§ 27a. (1) Jeder mit der Ausbildung des Rechtsflegeranwärter betraute Richter, Rechtsfleger oder Beamte hat dessen Leistungen, Ausbildungsstand und Eignung für den Rechtsflegerberuf – auch unter dem Blickwinkel von dessen sozialer Kompetenz - nach den in Abs. 3 bis 6 genannten Erfordernissen schriftlich zu beurteilen. Der Leiter der Dienststelle hat diese Beurteilung unter Anschluss seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Dienstweg vorzulegen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes soll dem Rechtsflegeranwärter insoweit mündlich Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Beurteilung geben, als dadurch eine Steigerung der Leistungen des Rechtsflegeranwärters zu erwarten ist. Auf Ersuchen des Rechtsflegeranwärters ist diese Auskunft jedenfalls zu erteilen.

(3) Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

1. Umfang und Aktualität der fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit;
4. die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr;
5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. das Verhalten im Dienst, insbesondere das Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern, Kollegen und Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. die soziale Kompetenz;
8. der Erfolg der Verwendung.

(4) Darüber hinaus sind sonstige für die Beurteilung relevante Umstände anzuführen.

(5) Die Beurteilung hat zu lauten:

1. ausgezeichnet, bei weit über dem Durchschnitt liegenden hervorragenden Kenntnissen und Fähigkeiten;
2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;
3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;
4. nicht entsprechend, bei unterdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(6) Die Beurteilung ist von jedem Richter, Rechtsfleger oder Beamten, dem der Rechtsflegeranwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, spätestens nach dem Ende der jeweiligen Ausbildungszuteilung zur erstatten. Erforderlichenfalls hat eine Zwischenbeurteilung zu erfolgen.“

6. Der bisherige Inhalt des § 28 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Zeit einer Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50a ff BDG 1979 oder einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG zählt bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsdienstes und der im § 27 festgelegten Mindest- und Höchstdauer von Ausbildungsstationen nur anteilig.“

7. In § 30 erhält der bisherige Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“, nach dem Wort „Wirkungskreis“ werden ein Beistrich und die Wortfolge „jeweils einschließlich der Vertiefung der sozialen Kompetenz“ eingefügt und folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bei der Gestaltung der Lehrgangsinhalte ist – für alle Arbeitsgebiete - insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, dass den Rechtsflegeranwärtern die für den Rechtsflegerberuf notwendigen Kenntnisse über das Verhalten im Parteienverkehr und die Grundsätze des Zeitmanagements im Allgemeinen sowie auf den Gebieten der Kommunikation, der Verhandlungsführung und der Grundzüge des Konfliktmanagements im Besonderen vermittelt werden. Im Arbeitsgebetslehrgang für das Arbeitsgebiet nach § 2 Z 2 bilden diese Ausbildungsinhalte einen besonderen Ausbildungsschwerpunkt.

(3) Die näheren Ausbildungsinhalte und –formen für den Grundlehrgang und für die einzelnen Arbeitgebetslehrgänge sowie die auf die einzelnen Lehrgegenstände entfallenden Stundenausmaße sind durch Verordnung der Bundesministerin für Justiz festzulegen.“

8. Dem § 45 wird folgender Abs. angefügt:

„(...) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 Z 1, § 25a samt Überschrift, § 27 Abs. 3, § 27a samt Überschrift, § 28 und § 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/XXXX treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Erläuterungen:

Zu Artikel 1 Z 1, 3 und 10 (Art. VIII, § 3 und § 76g RStDG) sowie zu Artikel 2 (§ 78c GOG)

Durch die Regelungen wird im Wesentlichen die langjährige, auf dem Erlass des Bundesministers für Justiz vom 13. Mai 1974, JMZ 2920-20/1974, über die Standesvertretung der Richter und Richteramtsanwärter fußende Praxis im Gesetz festgeschrieben. Die im vorletzten Absatz des zitierten Erlasses angeführte Interessensvertretung durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte, bleibt unberührt.

Zu Artikel 1 Z 2 und Z 4 bis 7 und 9 (§§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 2 und 4, 14 Abs. 2 und 3, 16 Abs. 4, 54 Abs. 1 RStDG)

Ein Ergebnis der von der Bundesministerin für Justiz eingesetzten Arbeitsgruppen zur Stärkung der Familiengerichtsbarkeit ist der Wunsch nach einer legistischen Betonung der nicht nur in Familienrechtssachen für das Richteramt erforderlichen „soft skills“, die mit dem Begriff der „sozialen Kompetenz“ umschrieben werden und schon bisher von der uneingeschränkten (insbesondere persönlichen) Eignung inhaltlich mitumfasst waren. Sie stellen kein selbständiges Eignungs- oder Aufnahmekriterium dar, sondern sind nur als Aspekt der uneingeschränkten Eignung zu betonen.

Von den Arbeitsgruppen wurde auch die Empfehlung abgegeben, für Richteramtsanwärter/innen eine Praxis bei „Opferschutz- und Fürsorgeeinrichtungen“ (wie Interventionsstellen, Sachwalterschaftsvereine, Jugendämter u.a.m.) in der Dauer von zwei Wochen als weitere obligatorische Ausbildungsstation vorzusehen.

Bei den Gegenständen der Richteramtsprüfung soll der wachsenden Bedeutung des materiellen und formellen Europarechts, insbesondere des Vorabentscheidungsverfahrens, Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 1 Z 8 und 11 (§§ 57 und 173 RStDG)

Mit der Neufassung der §§ 57 und 173 werden die bisher getrennt geregelten allgemeinen Pflichten der Richter und Staatsanwälte in einer gemeinsamen Bestimmung zusammengefasst, was die Aufhebung der Parallelregelung in § 173 Abs. 1 Satz 2 und 3 ermöglicht. Von den weiteren (vor allem redaktionellen, die Pflichten lediglich verdeutlichenden) Änderungen hervorzuheben ist der Entfall des noch auf die Dienstpragmatik zurückgehenden, im heutigen Europa zu weit gehenden Verbotes einer Angehörigkeit zu ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaften. Davon unberührt bleibt der Fall, dass durch eine solche Mitgliedschaft im Einzelfall wie durch irgendein anderes Verhalten das Standesansehen berührt wird.

Zu Artikel 1 Z 12 bis 15 (§§ 175 Abs. 1, 181 Abs. 1 und 204a)

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen insbesondere der dienst- und besoldungsrechtlichen Umsetzung der Einrichtung einer Korruptionsstaatsanwaltschaft mit 1. Jänner 2009 (§ 2a StAG), für deren Leiter gemäß § 2a Abs. 3 StAG eine Planstelle gemäß § 13 Abs. 1 Z 7 StAG (nunmehr § 175 Abs. 1 Z 7 RStDG) vorgesehen ist.

Diese Einstufung und die erhöhte Dienstzulage sind durch die bundesweite Zuständigkeit der Korruptionsstaatsanwaltschaft und die vorgesehene Anklagevertretung auch vor dem Oberlandesgericht (§ 20a Abs. 1 StPO) und die in ihrer Wahrnehmung mit besonderer Verantwortung verbundene Koordinations- und Kompetenz-Kompetenz (§§ 28a und 100a StPO, jeweils in der mit 1. Jänner 2009 in Kraft tretenden Fassung) begründet.

Unter einem wird die Funktionsperiode der Personalkommission im BMJ ab der nächsten Entsendung von derzeit zwei auf fünf Jahre verlängert (das ist auch die Funktionsperiode der richterlichen Personalsenate und der ständigen Kommissionen nach dem Ausschreibungsgesetz), schließlich werden Redaktionsversehen behoben.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Rechtspflegergesetzes)

Allgemeines:

Ein Ergebnis der von der Bundesministerin für Justiz eingesetzten Arbeitsgruppen zur Stärkung der Familiengerichtsbarkeit ist der Wunsch nach einer legistischen Betonung der für das Amt eines Rechtspflegers nicht nur in Familienrechtssachen maßgeblichen sozialen Kompetenz sowie sonstiger

Fähigkeiten und Kenntnisse („soft skills“), die mit dem Begriff der „sozialen Kompetenz“ umschrieben werden und schon bisher von der erforderlichen „Eignung“ für die mit der Ausübung des Amtes eines Rechtspflegers verbundenen Aufgaben inhaltlich mitumfasst waren und daher kein selbständiges Eignungs- oder Aufnahmekriterium darstellen, sondern nur als Aspekt der uneingeschränkten Eignung stärker betont werden soll.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 24 Abs. 3 RpflG):

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll insbesondere die Durchführung psychologischer Eignungsuntersuchungen und von Assessment-Center-Verfahren ermöglicht werden.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 25a Abs. 2 RpflG):

Durch die Zuteilung zu einem Richter (Abs. 2) sollen die Kenntnisse des Rechtspflegeranwärter auf den Gebieten der Verhandlungsführung, der Vernehmungstechnik sowie des Umgangs mit Parteien und Parteienvertretern geschult und praxisbezogen vertieft werden.

Bei Rechtspflegeranwärtern in Außerstreitsachen wird zweckmäßigerweise eine Zuteilung zu einem in Außerstreit- und Familienrechtssachen tätigen Richter erfolgen, bei Rechtspflegeranwärtern in Exekutionssachen hingegen eine Zuteilung zu einem in Exekutions- und/oder Zivilsachen tätigen Richter; bei Rechtspflegeranwärtern in Firmenbuchsachen soll möglichst eine Zuteilung zu einem in Firmenbuch- und/oder Zivilsachen tätigen Richter erfolgen. Bei Rechtspflegeranwärtern in Grundbuchssachen wird im Regelfall eine Zuteilung zu einem in Grundbuchs- und/oder Zivilsachen tätigen Richter zu erfolgen haben.

Im Regelfall werden die Zuteilungen aus den bereits genannten Gründen (wie Vermittlung der Vernehmungstechnik etc.) zu in erster Instanz tätigen Richtern zu erfolgen haben. Im Einzelfall sollen jedoch auch Zuteilungen zu in Zivil- und/oder Außerstreitsachen tätigen Rechtsmittelrichtern der Gerichtshöfe erster Instanz möglich sein.

Zusätzlich kann - nach Absolvierung des Grundlehrganges - auch eine höchstens zweimonatige Ausbildung bei einem Vorsteher der Geschäftsstelle vorgesehen werden.

Zu Art. 3 Z 4 (§ 27 Abs. 3 RpflG):

Durch die Neuformulierung soll die zuletzt im Februar 2008 im Erlasswege neu festgelegte Praxis auch im Gesetzestext ausdrücklich verankert werden. Durch eine flexible Formulierung werden lediglich Ober- bzw. Untergrenzen festgelegt, sodass die schon bisher in einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln praktizierte ausschließliche Verwendung auf dem angestrebten Arbeitsgebiet nach Abschluss des Grundlehrganges weiterhin möglich ist. Umgekehrt bleibt aber auch eine (höchstens) 30%ige Kanzleiverwendung auch nach dem Grundlehrgang möglich.

Zu Art. 3 Z 5 (§ 27a RpflG):

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Dienstbehörde stets einen Überblick über den jeweiligen Ausbildungsstand des Rechtspflegeranwärter behält und gegebenenfalls z. B. auf Ausbildungsdefizite entsprechend reagieren kann. Im Verhältnis zu den Bestimmungen über die Leistungsfeststellung im allgemeinen Dienstrecht handelt es sich jedoch um eine Regelung sui generis, die diese allgemeinen Regelungen weder ersetzt noch einschränkt.

Im Regelfall sollte nach Ablauf von drei Monaten eine Zwischenbeurteilung erfolgen. Dauert die Zuteilung lediglich drei Monate, entfällt eine Zwischenbeurteilung.

Zu Art. 3 Z 7 (§ 30 Abs. 2 RpflG):

Insbesondere auch die in dieser Bestimmung genannten Ausbildungsinhalte werden im Rahmen der Fortbildung zweckmäßigerweise weiter zu vertiefen sein.